

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der

Gemeinde Brinkum

zum

31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Bericht über frühere Prüfungen	4
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
4. Ergebnisrechnung	14
5. Finanzrechnung	14
6. Plan-/Istvergleich	14
7. Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	15
8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres	17
9. Bilanz des geprüften Jahres	18
10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	21
11. Abschließende Bemerkung	26
12. Bestätigungsvermerk	26
Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen	

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte am Dienstort der Prüfer mit Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Samtgemeinde Hesel. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 3 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in der Zeit von Februar bis Juni 2020 von den Rechnungsprüfern Sap und Seeliger durchgeführt. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen. Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2016 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2016 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Dokumentenmanagementsystem „DocuWare“ vorhandenen Originalbelege. Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.

1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 25.10.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde diese beschlossen.

Im Beschluss über die Jahresrechnung 2015 wurde auch gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG über die Ergebnisverwendung entschieden.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.103.087,67 Euro diene mit einem Betrag von 866.889,04 Euro zur vollständigen Abdeckung des Sollfehlbetrages aus kameralem Abschluss. Der Restbetrag in Höhe von 236.198,63 Euro wurde demgemäß der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 45.537,13 Euro wurde der außerordentlichen Rücklage zugeführt, sodass sich die gesamten Rücklagen zum 31.12.2016 auf nunmehr 281.735,76 Euro belaufen. Die notwendigen Buchungen sind im Jahr 2016 erfolgt.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt sowie öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die anschließende Auslegung erfolgte ebenfalls ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfungsfeststellungen noch nicht erledigt sind, erfolgte eine erneute Aufnahme in dem aktuellen Bericht.

2. Grundlagen der HaushaltswirtschaftHaushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung):

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungs- erlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	09.11.2015	genehmigungsfrei	29.12.2015
Nachtragshaushaltssatzung	07.07.2016	genehmigungsfrei	01.09.2016

In der Satzung (einschließlich Nachtragssatzung) wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

§ 1 Haushaltsvolumen**Haushaltsplan****1. Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag**

ordentliche Erträge	691.400,-- EUR
ordentliche Aufwendungen	743.100,-- EUR
(ordentliches Ergebnis)	-51.700,-- EUR
außerordentliche Erträge	0,-- EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,-- EUR
(außerordentliches Ergebnis)	0,-- EUR

2. Finanzhaushalt - Gesamtbetrag

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	392.000,-- EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.700,-- EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.600,-- EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 20.100,-- Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, wurde auf 65.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
--	-----------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
-------------------------------------	-----------

Gewerbsteuer	360 v. H.
--------------	-----------

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Diese Vorschrift wurde beachtet.

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung wurden ordnungsgemäß veröffentlicht, die Pläne den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in vier Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat. Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

Der Beteiligungsbericht ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Kommune. Dieser enthält einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten. Es wird im Jahr 2016 noch die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO) aufgeführt. Da die Beteiligungsanteile an der NSO verkauft wurden und im Jahresabschluss richtigerweise nicht mehr unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ aufgeführt sind, sind diese auch im Beteiligungsbericht nicht mehr aufzunehmen.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 1 GemHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses (mit dem Anhang und dem diesem beizufügenden Anlagen), hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 13.12.2018 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenem Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 37 und 38 GemHKVO.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Diese Vorgabe wurde nicht eingehalten, da die Aufstellung erst zum 13.12.2018 erfolgte. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 40 Abs. 5 GemHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden.

§ 21 GemHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfang nicht nach. Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die erforderlichen Grundlagen wurden bislang noch nicht vollständig geschaffen. Da keine belastbaren Kennzahlen zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung nur bedingt möglich. Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 35 Abs. 5 GemHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm „KIS-Doppik“ für die Buchführung verwendet. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung. Von dem Programmanbieter wurde schriftlich versichert, dass die Programme dem geltenden niedersächsischen Recht entsprechen (vergl. Gutachten der WIBERA vom 14.03.2014). Eine Dokumentation liegt vor. Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Programm am 16.05.2012 zur Anwendung freigegeben. Die Freigabe muss allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr

vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern. 1

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO („Organisation des Rechnungswesen“). Die aktuellste Fassung datiert auf den 07.06.2018. In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt. Die Erteilung der Anordnungsbefugnis wird separat durch entsprechende schriftliche Bestellungen des Hauptverwaltungsbeamten geregelt. Eine zusätzliche Dokumentation zentral im Fachbereich „Finanzen und Vermögen“ wird angeregt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen, dass es den Anforderungen genügt. Dennoch hat die Verwaltung in allen Aufgabenbereichen in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang jeweils ein IKS einzuführen ist. Auch ist die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu überprüfen. Die Analyse und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren.

Im NKomVG bzw. in der GemHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die Festsetzungen bezüglich des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden in der Verwaltungsrichtlinie vom 22.11.2016 geregelt. Für die Regelung des § 4 Abs. 6 GemHKVO liegt laut Auskunft der Kommune ein entsprechender Beschluss vor. Über die Erheblichkeit einer Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 Abs. 2 NKomVG und § 8 Abs. 1 GemHKVO) wird im Einzelfall entschieden. Hier ist es im Hinblick auf die Etathoheit der Vertretung geboten eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Seitens der Kommune werden teilweise Abschlagszahlungen geleistet. Sofern eine Kontrolle aus dem Buchungsprogramm heraus oder durch Beauftragung von Dritten nicht gewährleistet ist, wird das Führen eines sogenannten Abschlagsbuches empfohlen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren. Die notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können. Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte). Zukünftig sollte ein zentrales Prozessregister erstellt und laufend aktualisiert werden.

Es liegt kein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen.

Der Aufgabengliederungsplan ist ein systematisches Bestandsverzeichnis aller von der Kommune zu erledigenden Aufgaben. Er ist die Grundlage für alle weiteren organisatorischen Entscheidungen, z.B. Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan. Ein entsprechender Plan liegt vor und entspricht dem aktuellsten Stand. Laut Auskunft der Kommune findet eine regelmäßige Anpassung statt.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden in § 11 und § 12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sowie deren Anlagen getroffen.

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurde dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr kein Vergabevorgang zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. GemHKVO) waren vollständig vorhanden.

Forderungen:

Die Zuordnung zu den Forderungskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Einzelwertberichtigungen sind erfolgt. Alle niedergeschlagenen Forderungen sind wertberichtigt worden.

Auf die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung wurde verzichtet. Dem allgemeinen und vorhersehbaren Ausfallrisiko wird damit nicht Rechnung getragen. Aufgrund des geltenden

Vorsichtsprinzips gem. § 44 Abs. 4 GemHKVO wird die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung zusätzlich zur Einzelwertberichtigung empfohlen.

Verbindlichkeiten:

Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Verbindlichkeitskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

Anlagenübersicht:

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend des Musters erstellt. Werte und Gliederung stimmen mit der Bilanz überein. In ihr weist die Kommune zusätzlich auch die Sonderposten aus. Allerdings sind diese auf der Passivseite der Bilanz als Unterposition der Nettoposition auszuweisen. Sie gehören nicht zum Anlagevermögen und sind daher nicht in der Anlagenübersicht darzustellen.

Forderungsübersicht:

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit denen der Bilanz überein. Die gesamten Forderungen wurden der Restlaufzeit bis 1 Jahr zugeordnet, dies ist prüfseitig schlüssig. In der Forderungsübersicht sind in Spalte 1 die Forderungen der Kommune entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Deshalb sind zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Schuldenübersicht:

Die Werte der Schuldenübersicht stimmen mit der Bilanz überein. Alle Schulden haben eine Restlaufzeit bis ein Jahr, dies ist prüfseitig schlüssig. In der Schuldenübersicht sind in Spalte 1 die Schulden entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen, deshalb sind auch hier zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Rückstellungsübersicht:

Der Jahresrechnung wurde freiwillig ein umfangreicher Rückstellungsspiegel beigelegt. Dies ist lobenswert.

In § 55 GemHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind. Die im Anhang vorhandenen Übersichten und die daraus resultierenden Erläuterungen sind vereinzelt nicht nachvollziehbar und schlüssig. Dies liegt vor allem daran, dass Beträge nicht korrekt aus den Jahresrechnungen übernommen wurden. Im Anhang sollten ebenfalls Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

In § 57 GemHKVO ist erläutert, welche Angaben im Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind. Es erfolgte eine Erfassung von Bilanzkennzahlen sowie Kennzahlen der Ergebnisrechnung. Die ermittelten Bilanzkennzahlen wurden zusammenfassend kurz bewertet. Wünschenswert wäre, wenn die einzelnen ermittelten Kennzahlen im Rahmen einer Bilanz- bzw. Veränderungsanalyse erläutert würden.

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind auch überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern. Die bereits erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist erfolgt.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen (§ 47 Abs. 5 GemHKVO). Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes bei der Samtgemeinde).

Gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 442900 (Produkt: 11-1110) wurde ein Betrag von 400 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der allgemein getroffenen Festsetzung der Vertretung. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der GemHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Zusätzlich könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Nach eigener Prüfung besteht für die Kommune nach § 128 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses. Die letzte Feststellung erfolgte mit dem Beschluss über die Jahresrechnung für das 2015 am 25.10.2016. Zum 31.12.2016 sind keine Beteiligungen vorhanden.

Entwurf

4. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 GemHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung (in der Fassung durch den 1. Nachtragsplan) wurde ein ordentliches Ergebnis von -51.700 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein Gesamt-Planergebnis von -51.700 Euro.

Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 121.488,01 Euro aus. Hinzu kam noch ein positives außerordentliches Ergebnis von 36.688,68 Euro, sodass das Gesamtergebnis -84.799,33 Euro betrug. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von 41.788,01 Euro (69.788,01 Euro abzüglich 28.000,-- Euro Haushaltsreste) und im außerordentlichen Ergebnis von 36.688,68 Euro. Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mindererträgen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie Mehraufwendungen bei den Personalkosten. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern. Diesbezüglich wird auf den Anhang verwiesen.

§ 35 Abs. 4 GemHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

5. Finanzrechnung

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde in der Haushaltsplanung sowie in der Haushaltsausführung nicht Genüge getan.

Zum 31.12.2016 bestehen bei der Kommune keine Geldschulden.

6. Plan-/Istvergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 50 und 51 GemHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 GemHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 GemHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise zu einem Budget erklärt werden. In der Kommune sind alle Sachgebiete zu jeweils einem Budget erklärt worden. Bei den Haushaltsvermerken wird der Eindruck vermittelt, Sachgebiete und Produktgruppen seien identisch. Da dem nicht so ist, sollten eine andere Formulierung sowie ein Verweis auf die Budgetübersicht erfolgen. Die von den allgemeinen Budgets per Negativvermerk ausgenommenen Sachkonten sind dem Budget 32 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ zugeordnet. Dies ist nicht zulässig. Die ausgenommenen Sachkonten können, sofern die Voraussetzungen vorliegen, für deckungsfähig erklärt werden. Auf der Auszahlungsseite ist zu beachten, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht zulässig ist zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit. Auch dürfen die Verfügungsmittel gemäß § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

Die Zweckbindungsvermerke sind teilweise pauschal auf Ebene der Sachkontengruppe mit Begrenzung auf das jeweilige Budget gefasst. Nach § 18 GemHKVO ist, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zweckbindung vorliegt, ein sachlicher Zusammenhang zwingende Voraussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang kann nur als gegeben angesehen werden, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen zur Erstellung eines Produktes oder zumindest innerhalb derselben Produktgruppe handelt oder diese in einer sinnvollen und zweckmäßigen Verbindung zueinander stehen. Weitere Voraussetzung ist das „Gebotensein der Beschränkung“, da mit der Zweckbindung die vorhandenen Mittel bewusst aus der Gesamtdeckung herausgenommen werden. Daher bedarf es bei den Zweckbindungsvermerken teilweise einer Konkretisierung bzw. Einschränkung auf zumindest eine Produktgruppe; ein sachlicher Zusammenhang sowie das Gebotensein der Beschränkung müssen gegeben sein.

7. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigelegt ist.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 382.797,33 Euro abgenommen und beträgt zum 31.12.2016 nunmehr 1.603.867,78 Euro.

Grundsätzlich sollten den erwirtschafteten Abschreibungen Investitionen in gleichem Umfang gegenüberstehen, da nur so eine Erhaltung der Vermögenssubstanz möglich ist. Den diesjährigen Abschreibungen auf das immaterielle und das Sachvermögen in Höhe von 39.945,19 Euro stehen investive Auszahlungen von 41.430,54 Euro gegenüber. Insoweit findet kein „Vermögensverzehr“ statt; die vorhandene Substanz wird erhalten.

Das immaterielle Vermögen hat um 59,99 Euro zugenommen. Das Sachvermögen hat sich um 12.220,80 Euro reduziert. Besonders die unbebauten (2.1) sowie bebauten Grundstücke (2.2) haben abgenommen. Vermögenszuwächse haben sich bei den geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau (2.9) ergeben. Die liquiden Mittel (4) sind um 416.875,14 Euro auf nunmehr 46.907,55 Euro erheblich abgesunken.

Das negative Jahresergebnis der Ergebnisrechnung in Höhe von 84.799,33 Euro und die Abnahme der Sonderposten (1.4) lassen trotz Aufbau von Rücklagen (1.2) die Nettoposition um 106.662,63 Euro auf jetzt 1.572.633,15 Euro absinken.

Eine Kreditaufnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur nachrangig zulässig (§§ 111 Abs. 6, 120 NKomVG). Für 2016 war entsprechend der Haushaltssatzung keine Aufnahme vorgesehen.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Bestandskonten:

Im Haushaltsjahr 2016 wurde für die Gestaltung der ehemaligen Bahnhaltestelle Brinkum eine Rückstellung in Höhe von 2.000 Euro gebildet. Begründet wird dies damit, dass die Mittel im Haushaltsjahr 2017 „benötigt werden“. Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Weder eine rechtliche oder faktische „Verpflichtung“ noch eine wirtschaftliche Entstehung im Jahr 2016 sind hier -unter Beachtung des Vorsichtsprinzips des § 44 Abs. 4 GemHKVO- erkennbar. Es ist vielmehr nur von einem Fall der Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Sinne des § 20 GemHKVO auszugehen.

2 Anlagengut 20 000 447 - HÜL 2016: 398 und 485

Der Wendehammer der „Kleingaster Straße“ wurde im Jahr 2016 -gemäß vorliegendem Abnahmeprotokoll- fertiggestellt und damit endgültig hergestellt. Zum 31.12.2016 erfolgt jedoch eine Ausweisung als Anlage im Bau. Nach § 47 Abs. 4 GemHKVO hätte wegen der Fertigstellung in 2016 eine Aktivierung sowie eine Abschreibung erfolgen müssen. Damit wird der Periodenaufwand nicht richtig dargestellt. Zudem lag die Schlussrechnung für die Maßnahme bereits im Jahr 2016 vor, wurde jedoch erst im Jahr 2017 eingebucht und bezahlt. Eine „aktive Bestandsabgrenzung“ ist nicht erfolgt, sodass zum Ende des Jahres 2016 keine entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen wird. Der Vollständigkeitsgrundsatz des § 42 Abs. 1 GemHKVO ist damit nicht beachtet worden.

8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres (verkürzte Darstellung)

Nr.:	Bezeichnung:	Ergebnis 2015:	Ansatz 2016: ¹	Ergebnis 2016:	Mehr/ Weniger:
	Ordentliche Erträge				
1	Steuern und ähnliche Abgaben	651.477,14	363.700,00	293.432,43	-70.267,57
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.109.468,21	0,00	1.616,81	1.616,81
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	28.742,32	14.600,00	26.220,79	11.620,79
4	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	öffentlich-rechtliche Entgelte	5.630,00	5.000,00	4.140,00	-860,00
6	privatrechtliche Entgelte	927,70	100,00	2.309,23	2.209,23
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.000,00	0,00	13.008,90	13.008,90
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	72.151,04	500,00	1.058,93	558,93
9	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	sonstige ordentliche Erträge	21.228,58	307.500,00	306.405,58	-1.094,42
12	= Summe ordentliche Erträge	1.890.624,99	691.400,00	648.192,67	-43.207,33
	Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufwendungen für aktives Personal	5.983,85	8.200,00	24.444,28	16.244,28
14	Aufwendungen für Versorgung	3.389,34	3.400,00	3.421,20	21,20
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.261,45	107.000,00	83.958,43	-23.041,57
16	Abschreibungen	38.385,68	26.400,00	39.945,19	13.545,19
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.188,15	500,00	133,00	-367,00
18	Transferaufwendungen	676.287,04	609.400,00	603.224,38	-6.175,62
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	8.041,81	16.200,00	14.554,20	-1.645,80
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	787.537,32	771.100,00	769.680,68	-1.419,32
21	ordentliches Ergebnis	1.103.087,67	-79.700,00	-121.488,01	-41.788,01
22	außerordentliche Erträge	63.251,73	0,00	37.086,93	37.086,93
23	außerordentliche Aufwendungen	17.714,60	0,00	398,25	398,25
24	außerordentliches Ergebnis	45.537,13	0,00	36.688,68	36.688,68
25	Jahresergebnis	1.148.624,80	-79.700,00	-84.799,33	-5.099,33

¹ einschl. Nachtrag, „sonstige Ermächtigungen“ und Haushaltsreste

9. Bilanz des geprüften Jahres

Nr.:	Bezeichnung:	2015:	2016:
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	59,99
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	59,99
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	1.491.222,14	1.479.001,34
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	109.516,84	95.870,68
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	291.293,82	286.876,98
2.3	Infrastrukturvermögen	1.056.565,48	1.053.566,39
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	15.249,95	14.687,85
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.596,05	27.999,44
3.	Finanzvermögen	31.660,28	77.898,90
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	31.655,81	58.785,20
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	4,47	19.113,70
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4.	Liquide Mittel	463.782,69	46.907,55
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	1.986.665,11	1.603.867,78

Nr.:	Bezeichnung:	2015:	2016:
	P A S S I V A		
1.	Nettoposition	1.679.295,78	1.572.633,15
1.1	Basisreinvertmögen	-21.880,10	847.366,43
1.1.1	Reinvertmögen	845.008,94	847.366,43
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	-866.889,04	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	281.735,76
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	236.198,63
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	45.537,13
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	1.148.624,80	-84.799,33
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelast. aus Haushaltsresten für Aufwend.	1.148.624,80	-84.799,33
1.4	Sonderposten	552.551,08	528.330,29
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	94.495,20	88.071,85
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	454.459,83	434.662,39
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.596,05	5.596,05
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	4.439,30	17.584,37
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	597,30	7.386,53
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00

2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.842,00	10.197,84
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	238,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	3.842,00	9.959,84
3.	Rückstellungen	302.930,03	13.650,26
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.500,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	284.800,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	13.630,03	13.650,26
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	1.986.665,11	1.603.867,78

10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

langfristige Aktiva	T€	%	% (Vorjahr)
- immaterielles Vermögen	0	0,00	0,00
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	1.451	90,46	74,09
- Finanzanlagen (inkl. Kto-Gruppe 166)	0	0,00	0,00
kurzfristige Aktiva			
- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	28	1,75	0,96
- öffentlich-rechtliche Forderungen	59	3,68	1,61
- sonstige Forderungen (inkl. Kto-Gruppe 165)	19	1,18	0,00
- liquide Mittel	47	2,93	23,34
- aktive Rechnungsabgrenzung	0	0,00	0,00
	1.604	100,00	100,00

Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

	T€	%	% (Vorjahr)
Basisreinvermögen	847	50,18	-2,62
Rücklagen abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren	282	16,71	0,00
Sonderposten	528	31,28	65,91
Langfristige sonstige Passiva			
-Rückstellungen	0	0,00	0,00
-Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0,00	0,00
-Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,00	0,00
-Langfristige Schulden (Zwischensumme)	0	0,00	0,00

Kurzfristige Passiva			
-Rückstellungen	14	0,83	36,11
-Liquiditätskredite	0	0,00	0,00
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7	0,41	0,12
-Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0,00	0,00
-Sonstige Verbindlichkeiten	10	0,59	0,48
-Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Kurzfristige Schulden (Zwischensumme)	31	1,84	36,71
	1.688	100,00	100,00

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden dem langfristigen Bereich zugeordnet. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft (Normalfall).

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

Anlagendeckung in % **112,06** (Vorjahr: 35,59)

Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten +
langfristiges Fremdkapital x 100

Anlagevermögen

Anlagenintensität in % **92,22** (Vorjahr: 75,06)

Anlagevermögen x 100

Bilanzsumme

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist nicht erreicht.

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Eigenkapitalquote I in %	70,40	(Vorjahr: -1,10)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen x 100</u>		
Bilanzsumme		

Eigenkapitalquote II in %	103,34	(Vorjahr: 26,71)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten x 100</u>		
Bilanzsumme		

Mit einer Eigenkapitalquote von 70,40 % zum 31. Dezember 2016 ist die Kommune mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 103,34 % beträgt (ohne Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag).

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig machbare Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	47
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital (sh. Schuldenübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	18
Liquidität I	29
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen (sh. Forderungsübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	78
Liquidität II/Überdeckung bzw. Unterdeckung	107

Am Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 107 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

Liquiditätsgrad I in %	261,11
<u>Liquide Mittel x 100</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital	

Liquiditätsgrad II in %

694,44

Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100Kurzfristiges Fremdkapital

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel	1.573
Langfristig gebundene Vermögenswerte	1.479
Überdeckung bzw. Unterdeckung	<u>94</u>

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 94 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Die Verschuldung (aus Geldschulden) pro Kopf der Bevölkerung betrug 0,00 Euro (Vorjahr 0,00 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist u. a. der Runderlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

Kennzahlen:

	Ergebnis lfd. Jahr %	Ergebnis Vorjahr %
Steuerquote:	38,12	82,72
Allgemeine Umlagequote:	0,00	0,00
Zuschussquote (an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen):	0,00	0,00
Personalintensität:	3,17	0,76
Abschreibungsintensität:	5,19	4,87
Zinslastquote:	0,02	0,15
Liquiditätskreditquote:	0,00	0,00
Reinvestitionsquote:	103,72	49,88
Fremdkapitalquote	1,95	15,47

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 65,64 % aus den Auflösungserträgen der Sonderposten „gedeckt“ (Drittfinanzierungsquote).

Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 84,22 %.

Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt 29,06 %.

Die Abschreibungsquote beträgt 2,70 %.

Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 12,02 %.

Entwurf

11. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Brinkum.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2016:

Bilanzsumme	1.603.867,78 EUR
Ergebnisrechnung	-84.799,33 EUR
Finanzrechnung	46.907,55 EUR

für das Haushaltsjahr 2016 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

12. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche + rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhangs. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Brinkum.“

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung, sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 14. August 2020

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Jörg Baumann

Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtigungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die Zuschussquote gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher

Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt, je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (nur bei Fehlbetrag)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Anlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen ordentlichen Abschreibungen zum Anlagevermögen (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ (vereinfacht: Summe ordentliche Erträge) gebildet.

Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.

Rechnungsprüfungsamt

Leer, 14. August 2020

Management-Letter

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Brinkum

Nachfolgend sind die während der Prüfung erkannten und als nicht berichtsrelevant eingestuften Feststellungen aufgelistet.

Um Beantwortung wird unabhängig von der Abwicklung des eigentlichen Prüfungsberichtes gebeten.

Bei der Prüfung der Bestandskonten und den dazugehörigen Belegen haben sich folgende Feststellungen ergeben:

Anlagengut 20 000 433 - HÜL 2016: 41, 98 und 99: Im Jahr 2015 wurde mit dem Bau einer Lichtsignalanlage an der B436 begonnen. Die letzten Auszahlungen für die Maßnahme erfolgten im Jahr 2016. Laut den vorliegenden Schlussrechnungen wurde die Lichtsignalanlage im November 2015 fertiggestellt und somit betriebsbereit hergestellt. Trotz der Fertigstellung in 2015 erfolgt die Abschreibung erst ab April 2016. Nach § 47 Abs. 4 GemHKVO beginnt die Abschreibung in dem Monat, in dem der Vermögensstand hergestellt wurde. Somit wäre eine Abschreibung bereits ab dem Haushaltsjahr 2015 zu buchen. Für die Schlusszahlungen in 2016 hätte eine aktive Bestandsabgrenzung erfolgen müssen, da die Leistung bereits im Vorjahr erbracht worden ist. Durch die verspätete Aktivierung wird die Periodenbelastung fehlerhaft dargestellt.

Die Kommune bildet umfassend Rückstellungen für Bekanntmachungskosten im Amtsblatt. Die Bildung von Rückstellungen erfolgt in „wertaufhellender Erkenntnis“. Wenn somit die Rechnung für die Bekanntmachungskosten nach dem Bilanzstichtag (31.12.), aber noch vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeht, ist eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Weiterhin haben sich folgende, sonstige Feststellungen ergeben:

Bei der Objekt-Nr. 01/210 801 300 421 (Gewerbsteuer und Zinsen) bestehen seit dem Jahr 2013 Forderungen, da der Steuerschuldner ein Insolvenzverfahren durchläuft. Eine Betreibung scheint deshalb aussichtslos. Für die Forderungen gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 47 Abs. 6 GemHKVO, sodass eine Wertberichtigung erforderlich gewesen wäre.

Das Deckungs-System „31E“ weist eine Überschreitung von 691,08 Euro aus.

Entwurf